

Eckart Conze

„Verbrecherische Organisation“

Genese, Anwendung und Reichweite einer Rechtsfigur

Als eine „kriminelle Vereinigung“¹ bezeichnete Albrecht von Kessel, ein ehemaliger deutscher Diplomat, der dem Auswärtigen Dienst von 1927 bis 1945 und dann erneut von 1951 bis 1959 angehört hatte, im Jahr 1972 die Deutschland-Abteilung des Auswärtigen Amts zur Zeit des Nationalsozialismus. Alle Berufsdiplomaten seien damals [in der NS-Zeit] und auch später dieser Auffassung gewesen². Kessels Aussage fügt sich gut in das Bild jener, mittlerweile gut untersuchten geschichts- und erinnerungspolitischen Anstrengungen von Diplomaten, die dem Auswärtigen Amt des Dritten Reiches angehört hatten und von denen nicht wenige in der Nachkriegszeit ihre Karriere im Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik fortsetzten, die Beteiligung des Auswärtigen Amts und deutscher Diplomaten an den nationalsozialistischen Verbrechen innerhalb des Ministeriums einigen wenigen Einheiten, darunter der von Kessel erwähnten Deutschland-Abteilung und insbesondere ihrem „Judenreferat“ zuzuschreiben und dadurch den Rest des Amts, seine Vertretungen im Ausland und das Gros der deutschen Diplomaten zu entlasten³. Dennoch ist die Verwendung des Ausdrucks „kriminelle Vereinigung“, eines Rechtsbegriffs aus dem Strafgesetzbuch, dessen Paragraph 129 die Bildung einer solchen Vereinigung oder die Mitgliedschaft unter Strafe stellt, bemerkenswert.

Fast vier Jahrzehnte später und wenige Tage vor Erscheinen der Studie „Das Amt und die Vergangenheit“⁴ veröffentlichte der „Spiegel“ ein Gespräch mit dem Verfasser dieses Beitrags, der zwischen 2005 und 2010 Sprecher der Unabhängigen Historikerkommission zur Geschichte des Auswärtigen Amts gewesen war. Auf die Frage der „Spiegel“-Redakteure, wie aktiv das Amt an den Verbrechen des Nationalsozialismus beteiligt gewesen sei, antwortete der Interviewte: „Das Ministerium hat an den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen bis hin zur Ermordung der Juden als Institution mitgewirkt. Insofern kann

¹ Der Verfasser dankt Susanne Raidt (Marburg) für wertvolle Hilfe bei der Identifikation und Beschaffung von Quellen und Literatur.

² Brief Albrecht v. Kessels an Hans-Jürgen Döscher, 30. 4. 1972 (Kopie im Besitz des Verfassers). Der Verfasser dankt Hans-Jürgen Döscher für die Überlassung des Schreibens. Zu Kessel s. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Bd. 2: G–K, Paderborn u. a. 2005, S. 511f.

³ Siehe beispielsweise Eckart Conze, „Es wurde ganz wacker Widerstand geleistet“. Geschichtsbilder und Personalpolitik im Auswärtigen Amt nach 1945, in: Jan Erik Schulte/Michael Wala (Hrsg.), Widerstand und Auswärtiges Amt. Diplomaten gegen Hitler, München 2013, S. 271–285; ders., Neuigkeiten für das Auswärtige Amt? Völkermord als Problem der Diplomatie, in: Norbert Kampe/Peter Klein (Hrsg.), Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Dokumente, Forschungsstand, Kontroversen, Köln 2013, S. 259–275, besonders S. 264f.; Dirk Pöppmann, Im Schatten Weizsäckers? Auswärtiges Amt und SS im Wilhelmstraßen-Prozess, in: Kim C. Priemel/Alexa Stüller (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 320–352; Annette Weinke, Das „neue“ Auswärtige Amt und der Widerstand, in: Manuel Becker/Christoph Studt (Hrsg.), Die Ämter und ihre Vergangenheit im „Dritten Reich“. „Horte des Widerstandes“ oder „verbrecherische Organisationen“?, Augsburg 2013, S. 73–86.

⁴ Eckart Conze u. a., Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010.

man sagen: Das Auswärtige Amt war eine verbrecherische Organisation.⁵ Das Urteil, in dem Buch selbst nicht enthalten, wurde in der Debatte über „Das Amt“ vielfach zitiert. Der amerikanische Historiker Christopher Browning, selbst Verfasser einer wichtigen Studie über den Anteil des Auswärtigen Amtes am Holocaust, bezeichnete es als „wenig hilfreich“. Sein englischer Kollege Richard Evans hingegen stimmte der Bewertung zu⁶. Für trivial, aber deswegen ja nicht falsch, hielten manche das Urteil „angesichts des allgemeinen Verbrechenscharakters der NS-Herrschaft“; doch zugleich wurde es als überzogen kritisiert „in seiner spezifizierenden moralischen Qualität, die das AA unter Verwendung des aus dem Nürnberger Prozess stammenden Begriffs auf eine Stufe mit der SS stellte“⁷. In jedem Fall ist die Bewertung des Auswärtigen Amtes des Dritten Reiches als „Verbrecherische Organisation“ ein integraler Bestandteil der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte von „Das Amt und die Vergangenheit“, zu deren Verästelungen auch gehört, dass im Einstellungstest für den Höheren Auswärtigen Dienst Bewerber im Jahr 2012 die Frage zu beantworten hatten: „Frage Nr. 23: Wer hat das Auswärtige Amt als ‚verbrecherische Organisation‘ bezeichnet?“ Folgende Antwortmöglichkeiten standen in einem Multiple-Choice-Verfahren zur Verfügung: „1. Alex Tsipras, Chef der radikalen griechischen Linkspartei ‚Syriza‘, 2. Robert H. Jackson, Chefankläger bei den Nürnberger Prozessen, 3. Heinrich v. Brentano, Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, 4. Professor Eckart Conze, Mitglied der ‚Unabhängigen Historikerkommission‘ und Mitautor der Studie ‚Das Amt und seine [sic!] Vergangenheit‘“⁸.

Der folgende Beitrag setzt sich aber nicht mit der Frage auseinander, ob es angemessen sei, das Auswärtige Amt des Dritten Reiches als eine „Verbrecherische Organisation“ zu bezeichnen. Dazu sind in der Debatte über „Das Amt“ die wesentlichen Argumente schon formuliert worden. Wohl aber bietet das Echo, das die Verwendung des Begriffs hervorgehoben hat, einen Anlass dafür, Begriff und Konzept der „Verbrecherischen Organisation“ beziehungsweise des „Organisationsverbrechens“ in der Entwicklung und Anwendung völkerstrafrechtlicher Normen und damit der Völkerstrafrechtspolitik am Ende des Zweiten Weltkriegs zu beleuchten⁹. Und weil es in der historischen Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Völkerstrafrechts heute als ausgemacht gilt, dass völkerstrafrechtliche Normen und ihre Anwendung aus der Zeit um 1945 das heutige Völkerstrafrecht, so wie es sich seit 1990 als Norm und Praxis entwickelt hat, entscheidend beeinflusst haben, richtet dieser Aufsatz seinen Blick zumindest kurz auch auf das Fortwirken des völkerstrafrechtlichen Tatbestands der Organisationskriminalität bis an die Schwelle der Gegenwart.

⁵ „Verbrecherische Organisation“ (Interview von Jan Friedmann und Klaus Wiegrefe mit Eckart Conze), in: Der Spiegel 43/2010, 25. 10. 2010.

⁶ Christopher R. Browning, zit. nach: Der Tagesspiegel, 27. 10. 2010; Interview von Michael Hesse mit Richard J. Evans, in: Frankfurter Rundschau, 8. 7. 2011.

⁷ Christian Mentel/Martin Sabrow, Das Auswärtige Amt und seine umstrittene Vergangenheit, in: Dies. (Hrsg.), Das Auswärtige Amt und seine umstrittene Vergangenheit. Eine deutsche Debatte, Frankfurt a. M. 2014, S. 9–46, hier S. 33.

⁸ Die Fragen im schriftlichen Auswahlverfahren für den Höheren Auswärtigen Dienst des Jahres 2012 waren im Juni 2013 auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AusbildungKarriere/AA-Taetigkeit/HoehererDienst/AuswahlverfahrenUnterlagen.html?nn=372142>) veröffentlicht. Derzeit (30. 4. 2014) befinden sich dort die entsprechenden Fragen des Auswahlverfahrens 2013.

⁹ Zu Begriff und zum geschichtswissenschaftlichen Forschungsfeld der Völkerstrafrechtspolitik s. Eckart Conze, Völkerstrafrecht und Völkerstrafrechtspolitik, in: Jost Dülffer/Wilfried Loth (Hrsg.), Dimensionen internationaler Geschichte, München 2012, S. 189–209.

Zumindest in dieser Beziehung ist der Befund einer Entwicklung „von Nürnberg nach Den Haag“ nicht völlig abwegig¹⁰.

Organisationskriminalität als Konzept amerikanischer Ahndungspolitik 1944/45

Im Vorfeld des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses 1945/46 nämlich wurde der Begriff als eine „innovative Rechtsfigur“ (Donald Bloxham) geprägt, um strafrechtlich, völkerstrafrechtlich, um präzise zu sein, mit den Kriegsverbrechen und der Massengewalt des NS-Regimes umzugehen¹¹. Freilich war der Begriff von Anfang an kein reiner Rechtsbegriff, sondern in ihm verbanden sich juristische, politische und moralische Bewertungen, die sowohl auf die Verwendung des Begriffs (primär durch die Alliierten) als auch auf seine Wahrnehmung (primär durch die Deutschen) nicht ohne Einfluss blieben. Das konnte in der rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Verbrechen kaum anders sein, denn in den Strafverfahren nach 1945 ging es nie nur um punktuelle oder isolierte kriminelle Handlungen und deren Ahndung, sondern stets auch um die Geschichte des Nationalsozialismus, und in den Verfahren, beginnend mit dem Hauptkriegsverbrecherprozess vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg, entstanden, zum Teil in konkurrierender Dynamik, Geschichtsbilder und Vorstellungen der nationalsozialistischen Herrschaft, die zwangsläufig auch politisch und moralisch aufgeladen waren. Das entsprach durchaus der Absicht der Alliierten, zumal der Vereinigten Staaten, die Deutschen auch in den Gerichtsverfahren mit ihrer Geschichte und ihren Verbrechen in der Zeit zwischen 1933 und 1945 zu konfrontieren und diese Verfahren dadurch in die Politik der „re-education“ zu integrieren.

Das zeigte sich schon geraume Zeit vor Kriegsende und lange bevor am 18. Oktober 1945 der Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher eröffnet wurde, in dem nicht nur 24 Spitzenrepräsentanten des Dritten Reiches angeklagt wurden – 21 von ihnen saßen in Nürnberg auf der Anklagebank –, sondern auch sechs „Gruppen und Organisationen“, die, wie es in der Anklageschrift vom 6. Oktober 1945 hieß, „als kriminell erklärt“ werden sollten: die Reichsregierung, das Korps der politischen Leiter der NSDAP, die SS (einschließlich des SD), die Gestapo, die SA sowie der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht (OKW)¹². Der völkerstrafrechtliche Tatbestand des „Organisationsverbrechens“ hatte 1944 im amerikanischen Kriegsministerium Gestalt angenommen, wo angesichts der absehbaren deutschen Niederlage Strategien entwickelt wurden, die nationalsozialistischen Ver-

¹⁰ Kritisch zu dieser Linearität Annette Weinke, *Die Nürnberger Prozesse*, München 2006, S. 116–121, sowie dies., „Von Nürnberg nach Den Haag“? Das Internationale Militärtribunal in historischer Perspektive, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Leipzig – Nürnberg – Den Haag. Neue Fragestellungen und Forschungen zum Verhältnis von Menschenrechtsverbrechen, justizieller Säuberung und Völkerstrafrecht*, Düsseldorf 2008, S. 20–33. Vgl. auch Donald Bloxham, *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory*, Oxford 2001.

¹¹ Donald Bloxham, *Pragmatismus als Programm. Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch Großbritannien*, in: Norbert Frei (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2006, S. 140–159, hier S. 147.

¹² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945–1. Oktober 1946 (künftig: IMG), 42 Bde., Nürnberg 1947, Bd. 1, S. 29–99, hier S. 86–90.

brechen zu ahnden, die deutsche Gesellschaft auf allen Ebenen von nationalsozialistischen Einflüssen zu säubern und zugleich ein Wiedererstarken des Nationalsozialismus als Bedrohung des Friedens und der Menschenrechte zu verhindern. Die Überlegungen im *Department of War* richteten sich dabei zum einen gegen Vorschläge summarischer Hinrichtungen größerer oder kleinerer Personengruppen ohne Gerichtsverfahren, wie sie seit 1943 sowohl von britischer als auch von sowjetischer Seite vorgeschlagen worden waren¹³. Zum anderen aber waren sie eine – politische – Reaktion der Spitze des amerikanischen Kriegsministeriums und insbesondere von US-Kriegsminister Henry L. Stimson auf den berühmt-berühmten „Morgenthau-Plan“, jenes „Program to Prevent Germany from Starting a World War III“, das der amerikanische Finanzminister Henry M. Morgenthau im September 1944 Präsident Franklin D. Roosevelt vorlegte, der bis dahin die Kriegsverbrecherproblematik nicht zu seiner Angelegenheit gemacht hatte. Morgenthaus Plan, der bekanntlich einen kathargischen Frieden vorsah und im Kern auf eine Agrarisierung Deutschlands hinauslief, enthielt – das ist weniger bekannt – auch Vorschläge für Maßnahmen gegen deutsche Kriegsverbrecher, zu denen sowohl die Erschießung von nicht näher spezifizierten „Erzverbrechern“ ohne Gerichtsverfahren gehörte als auch die Inhaftierung aller Angehörigen nationalsozialistischer Organisationen in Arbeitslagern bis zum Beweis ihrer Unschuld¹⁴.

Wenn sich aus dem Kriegsministerium in Washington Widerstand gegen den Morgenthau-Plan erhob, dann geschah dies nicht, zumindest aber nicht in erster Linie wegen der Vorschläge zum Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen, sondern weil man in Stimsons Umgebung die radikale Deindustrialisierung Deutschlands für falsch hielt. Die Argumente dagegen reichten von der hohen Zahl an Hungertoten, die eine Agrarisierung Deutschlands kosten würde, über die gesamteuropäischen, aber auch transatlantischen ökonomischen Folgen einer Entindustrialisierung Zentraleuropas, bis hin zu der Gefahr einer dauerhaften Entfremdung der Deutschen von den westlichen Alliierten, von der am Ende nur die Sowjetunion profitieren würde. Für die amerikanische und alliierte Kriegsverbrecherpolitik ergab sich daraus der Primat einer gerichtlichen und zugleich rechtsstaatlichen Lösung, ein Gegenmodell zu einer Politik der Säuberung. Das musste freilich auch einer Kritik begegnen, wie sie beispielsweise Hannah Arendt im Herbst 1944 entwickelte. Arendt zeigte sich überzeugt, dass „die alliierten Bestimmungen über die Bestrafung der Kriegsverbrecher sich als leere Drohungen deshalb erweisen werden, weil man niemanden finden wird, auf den die Definition des Kriegsverbrechers *nicht* zutrifft“¹⁵. Auch vor solchem Hintergrund waren zwei zentrale Erfordernisse zu berücksichtigen: Zum einen sollten Spitzenrepräsentanten des NS-Regimes vor Gericht gebracht und verurteilt werden können. Diesen aber waren in den meisten Fällen individuelle Täterschaft und entsprechende strafrechtliche Verantwortung nicht nachzuweisen. Zum anderen sollte die alliierte Ahndungspolitik nicht auf eine kleine Gruppe Hauptverantwortlicher beschränkt bleiben, sondern der Tatsache gerecht werden, dass die nationalsozialistischen Verbrechen nicht von einigen wenigen Tätern begangen worden sein konnten, sondern in ihrem ganzen Ausmaß und ihrer systematischen Durchführung ohne die Kooperation verschiedenster Institutionen

¹³ Siehe Weinke, Nürnberger Prozesse, S. 11f.

¹⁴ Die in unserem Zusammenhang einschlägigen Passagen des Morgenthau-Plans sind abgedruckt in: Bradley F. Smith (Hrsg.), *The American Road to Nuremberg. The Documentary Record 1944–1945*, Stanford 1982, S. 27–29.

¹⁵ Hannah Arendt, *Organisierte Schuld*, in: *Die Wandlung 1* (1945/46), S. 333–344. Der Karl Jaspers gewidmete Text entstand im Herbst 1944 und wurde erstmals, in englischer Übersetzung, im Januar 1945 in der Zeitschrift „*Jewish Frontier*“ veröffentlicht.

und Organisationen aus Partei, Staatsverwaltung, Militär, Wirtschaft und Industrie, also aus der ganzen Breite der deutschen Gesellschaft, nicht denkbar gewesen wären¹⁶.

Aus diesem doppelten Imperativ, wie ihn das amerikanische Kriegsministerium der alliierten Ahndungspolitik seit Herbst 1944 zugrunde legte, ergaben sich zwei wichtige völkerstrafrechtliche Rechtsfiguren, die sich, im *War Department* entwickelt, zunächst innerhalb der amerikanischen Administration durchsetzten und dann, im Laufe des Sommers 1945, Eingang in die alliierte Deutschlandpolitik und insbesondere in die Grundlagen des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg (IMT) fanden. Als geistiger Vater dieser Überlegungen kann der New Yorker Rechtsanwalt Murray C. Bernays (1894–1970) gelten, der, in den Kriegsjahren als Offizier im Dienst der US Army, in einem Spezialstab des Kriegsministeriums tätig war und am 15. September 1944 eine Denkschrift vorlegte unter dem Titel „Trial of European War Criminals“¹⁷. Dieses Memorandum ist ganz allgemein ein zentrales Dokument jenes völkerstrafrechtlichen Verdichtungsschubs am Ende des Zweiten Weltkriegs, es ist aber auch im spezielleren Zusammenhang dieses Beitrags von Bedeutung. Zwei Vorschläge Bernays' sind herauszuheben: Zunächst sollte der Tatbestand der Verschwörung („conspiracy to commit murder, terrorism, and the destruction of peaceful populations in violation of the laws of war“) nicht nur eine Anklageerhebung und einen – aus Sicht der Anklage – erfolgreichen Prozess gegen Spitzenvertreter des NS-Regimes ermöglichen, sondern durch die Rechtsfigur der Verschwörung auch eine strafrechtliche Erfassung von Handlungen, die vor Kriegsbeginn 1939 lagen, innerhalb Deutschlands stattfanden und damit eigentlich keine Kriegsverbrechen im engeren Sinne konstituierten.

Im Entwurf einer Denkschrift der amerikanischen Außen- und Kriegsminister für den Präsidenten vom 11. November 1944, die auf Bernays' Memorandum basierte, war entsprechend davon die Rede, dass die der NS-Führung und NS-Organisationen zur Last gelegten Verbrechen keine vereinzelt Exzesstaten darstellten, wie es sie in jedem Krieg gebe, sondern vielmehr die Ergebnisse eines planvollen und systematischen Handlungsmusters, das entwickelt worden sei, um die Weltherrschaft zu errichten. Folgerichtig müsse es nun darum gehen, nicht nur individuelle Verbrecher für ihr individuelles Handeln zu bestrafen, sondern den verbrecherischen Plan hinter jedem einzelnen Verbrechen aufzuzeigen und zu verurteilen¹⁸. Und wenig später hieß es dann aus dem Außen- und dem Kriegsministerium zum Anklagepunkt der Verschwörung: „Under such charge there would be admissible in evidence the acts of any of the conspirators, regardless of the fact that, separately considered, certain of these acts could not be prosecuted as war crimes in the accepted and most limited definition of that term. The pertinent proof would include, among other things, atrocities committed before there was a state of war, and those committed by the Nazis against their own nationals on racial, religious, and political grounds.“¹⁹

¹⁶ Vgl. Jonathan A. Bush, *The Prehistory of Corporations and Conspiracy in International Criminal Law: What Nuremberg Really Said*, in: *Columbia Law Review* 109 (2009), S. 1094–1262, hier S. 1102.

¹⁷ Colonel Murray C. Bernays, *Trial of European War Criminals*, 15. 9. 1944, abgedruckt in: Smith (Hrsg.), *American Road*, S. 33–37.

¹⁸ Draft Memorandum for the President, 27. 11. 1944, abgedruckt in: Smith (Hrsg.), *American Road*, S. 41–44.

¹⁹ Memorandum for the President (Secretary of War, Secretary of State), 27. 11. 1944, abgedruckt in: Smith (Hrsg.), *American Road*, S. 61–67, hier S. 63; zur Rechtsfigur der „Verschwörung“ in der Entwicklung und Anwendung völkerstrafrechtlicher Normen s. auch Christoph Safferling, *Die Strafbarkeit wegen „Conspiracy“ in Nürnberg und ihre Bedeutung für die Gegenwart*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 93 (2010), S. 65–82.

Während die Rechtsfigur der Verschwörung eher auf führende Vertreter des NS-Regimes und seiner Institutionen zielte, sollte das Konzept der „Verbrecherischen Organisation“ beziehungsweise der „Organisationsschuld“ („organizational guilt“) eine größere Breitenwirkung entfalten. Die Idee, die Mitgliedschaft in bestimmten NS-Organisationen zu kriminalisieren, war schon 1943 in den Beratungen der *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC) aufgetaucht. Um die deutschen Massenverbrechen zu ahnden, hatte die französische Delegation in einem UNWCC-Unterausschuss vorgeschlagen, bei Mitgliedern bestimmter nationalsozialistischer Organisationen eine Schuld vorauszusetzen und damit vom Prinzip der Unschuldsvermutung abzuweichen²⁰. Der Gedanke, der 1944 in den Überlegungen von Murray Bernays aufgegriffen und weiterentwickelt wurde, richtete sich gegen die Vielzahl jener Deutschen, die auf unterschiedliche Weise an den Verbrechen des Dritten Reiches mitgewirkt hatten, für deren Beteiligung an den Straftaten aber zum einen in vielen Fällen keine individuellen Beweise vorlagen und deren Zahl in den Augen Bernays' zum anderen viel zu hoch war, um sie einzeln anzuklagen und individuelle Strafverfahren gegen sie durchzuführen. Diese sowohl prozedurale als auch beweisführungsbezogenen Schwierigkeiten liefen letztlich auf die inakzeptable Alternative von entweder Straffreiheit oder einer Bestrafung ohne Prozess hinaus. Um diesem Dilemma zu entkommen, schlug Bernays vor, vor einem internationalen Tribunal der Alliierten die nationalsozialistische Regierung und sowohl ihre staatlichen Institutionen als auch ihre Parteiorganisationen, einschließlich der SA, der SS und der Gestapo, anzuklagen. Auf insgesamt 14 Organisationen, unter ihnen die Deutsche Arbeitsfront (DAF), die Hitlerjugend (HJ), die Vierjahresplanbehörde, die Oberkommandos von Heer, Luftwaffe und Marine, kam man in Washington; erst in den letzten Monaten vor Prozessbeginn wurde die Zahl angesichts der Schwierigkeiten beziehungsweise des notwendigen Ausmaßes der Beweisführung auf die dann tatsächlich angeklagten sechs Organisationen reduziert²¹.

Die Konzepte des Verschwörungstatbestands und der Organisationsschuld waren insofern miteinander verknüpft, als die strafrechtliche Schuld der von ihm benannten Organisationen in der Mitwirkung an dem Verbrechen der Verschwörung bestand. Die der Verschwörung angeklagten individuellen Personen sollten entsprechend auch als Repräsentanten der angeklagten Organisationen ausgewählt werden. Aus einem Schuldspruch des Gerichts gegen die Organisationen ergebe sich dann automatisch auch eine individuelle Schuld jedes einzelnen Mitglieds der Reichsregierung und der angeklagten beziehungsweise verurteilten Organisationen. Ganz undifferenziert lag diese Schuld in der Konzeption von Bernays in der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen. Einen Nachweis individueller Beteiligung an Verbrechen hielt Bernays darüber hinaus nicht für notwendig: „Every member of the mentioned Government and organizations would be subject to arrest, trial and punishment in the national courts of the several United Nations. Proof of membership, without more, would establish guilt of participation in

²⁰ Siehe Ciara Damgaard, *Individual Criminal Responsibility for Core International Crimes*, Berlin/Heidelberg 2008, S. 189; vgl. auch *History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War*, hrsg. von der UNWCC (United Nations War Crimes Commission), London 1948, S. 294.

²¹ „The Nazi Government and its Party and State agencies, including the SA, SS, and Gestapo“. Colonel Murray C. Bernays, *Trial of European War Criminals*, 15.9.1944, abgedruckt in: Smith (Hrsg.), *American Road*, S. 33–37, hier S. 36; s. auch Weinke, *Nürnberger Prozesse*, S. 27f.

the mentioned conspiracy, and the individual would be punished in the discretion of the court.“²²

Dass das Konzept der „Verbrecherischen Organisation“ gerade in der amerikanischen Ahndungspolitik eine wichtige Rolle spielte, lag aber nicht nur an der Überzeugung der mit der Frage befassten Experten im Kriegs- und im Außenministerium, hier einen pragmatischen Ansatz zur Ahndung der deutschen Massenverbrechen gefunden zu haben, sondern auch daran, dass der Gedanke organisierter Kriminalität seit den 1920er, 1930er Jahren Einzug in Rechtsdenken und Rechtspraxis der Vereinigten Staaten gehalten hatte. Von internationalen und völkerstrafrechtlichen Bezügen war diese Entwicklung zwar weit entfernt, aber der Begriff war etabliert, konnte also auch in seiner international-strafrechtlichen Ausformung als konsequente Anwendung amerikanischer Kriminalitätsvorstellungen gelten. Der Begriff des „organized crime“, wie er zu Beginn der 1920er Jahre zunächst in der *Chicago Crime Commission* auftauchte, bezog sich auf neue Formen der Kriminalität in den rasch wachsenden urbanen Ballungsräumen der USA. Kriminalität in den Großstädten, so sah man es, war nicht länger gekennzeichnet durch individuelles und sporadisches Handeln, sondern durch planvolle und geschäftsmäßige Aktivitäten – „organisierte Kriminalität“. Bezeichnete „organisierte Kriminalität“ damit zunächst einen gesellschaftlichen Missstand, war also eine Art sozialer Problembeschreibung, so richtete sich die politische Aufmerksamkeit vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise und in der Zeit der Depression immer stärker auf die Verfolgung und Bekämpfung von Verbrechersyndikaten und Banden. Der Begriff der „kriminellen Organisationen“ gewann vor diesem Hintergrund im öffentlichen und politischen Sprachgebrauch an Verbreitung und Bedeutung, und gerade in der beginnenden Ära Roosevelt wurde die Bekämpfung „organisierter Kriminalität“ und „krimineller Organisationen“ zu einem wichtigen und öffentlichkeitswirksamen Feld politischen Handelns²³. Bis in die Spitze der Roosevelt-Administration, einschließlich des Präsidenten selbst, war der Begriff in den Jahren des Zweiten Weltkriegs, als es um die Bewertung der deutschen Massenverbrechen und den geeigneten Umgang mit ihnen ging, damit nicht nur bekannt, sondern auch etabliert.

Nürnberg 1945/46: Anklage, Verteidigung, Urteil

In den internationalen Verhandlungen während der Schlussphase des Zweiten Weltkriegs setzte sich also ahndungspolitisch nicht nur die Idee eines internationalen Militärgerichtshofs zur Bestrafung der deutschen Verbrechen durch, sondern auch die Rechtsfigur der „Verbrecherischen Organisation“. So enthielt schon das Londoner Abkommen zwischen den USA, Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion vom 8. August 1945 zur Errichtung eines Internationalen Militärgerichtshofs (IMG/IMT) einen Hinweis auf

²² Colonel Murray C. Bernays, Trial of European War Criminals, 15.9.1944, abgedruckt in: Smith (Hrsg.), *American Road*, S. 33–37, hier S. 36.

²³ Ich folge hier Klaus von Lampe, *Organized Crime. Begriff und Theorie organisierter Kriminalität in den USA*, Frankfurt a. M. u. a. 1999, S. 54; vgl. auch ders., *Not a Process of Enlightenment: The Conceptual History of Organized Crime in Germany and the United States of America*, in: *Forum on Crime and Society* 1 (2001), S. 99–116; ders., *Definitions of Organized Crime*, unter: www.organized-crime.de/organizedcrimedefinitions.htm (13.05.2014); sowie Almir Maljevic, „Participation in a Criminal Organisation“ and „Conspiracy“. *Different Legal Models against Criminal Collectives*, Berlin 2011, S. 3f.

den nun nicht mehr rein amerikanischen, sondern alliierten Willen, deutsche Kriegsverbrecher nicht nur individuell zu bestrafen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Angehörige nationalsozialistischer Gruppen oder Organisationen²⁴. Die IMT-Charta, verschiedentlich auch IMT-Statut genannt, nahm diese Bestimmung in Artikel 6 auf, wurde aber in ihren Artikeln 9, 10 und 11 noch spezifischer. Hier gewannen Begriff und Konzept der „Verbrecherischen Organisation“ unmittelbar völkerstrafrechtliche Bedeutung. Es ging dabei nicht allein darum, bestimmte nationalsozialistische Organisationen oder Institutionen für „verbrecherisch“ zu erklären (Artikel 9), sondern darum, aus dieser Erklärung individual-strafrechtliche Folgerungen abzuleiten. Wenn der Gerichtshof eine Organisation für verbrecherisch erklärt hatte, so konnten die Alliierten in weiteren Verfahren Angehörige dieser Organisation vor Gericht stellen, ohne den verbrecherischen Charakter der Organisation nochmals beweisen zu müssen. Artikel 11 schließlich machte deutlich, dass bereits die Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation zur Verurteilung eines einzelnen Angeklagten und zur Verhängung einer Strafe ausreichte²⁵. Juristisch gesprochen war also die Mitgliedschaft in einer „Verbrecherischen Organisation“ sowohl ein Straftatbestand beziehungsweise ein Tatbestandsmerkmal als auch eine Möglichkeit der Zurechnung von Straftaten beziehungsweise Tatbeiträgen.

Noch einmal wird hier klar erkennbar, dass mit dem Konzept der „Verbrecherischen Organisation“ eine strafrechtliche Breitenwirkung erreicht werden sollte, dass also die Ahndungspraxis nicht auf die im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess beschuldigten Angeklagten und andere Spitzenrepräsentanten des NS-Regimes beschränkt bleiben sollte, sondern dass sie die deutsche Gesellschaft breit erfassen sollte: dies freilich nicht im Sinne einer Kollektivschuldzuschreibung, sondern über die, wenn auch noch so massenhafte Zugehörigkeit zu NS-Organisationen und damit letztlich doch individualisierbar. Die Feststellung des verbrecherischen Charakters einer Organisation durch die Nürnberger Richter sollte, so betonte es der amerikanische Chefankläger Robert A. Jackson noch einmal in seinem Eröffnungsplädoyer am 21. November 1945, „ihre Mitglieder einer Bestrafung aussetzen, die später durch besondere Gerichte bestimmt werden wird“. Das schloss eine differenzierte Strafzumessung ebenso wenig aus wie die Anerkennung von Schuldaußschließungs- oder Schuld-milderungsgründen, aber die Absicht der alliierten Ankläger, in Ausführung der ahndungspolitischen Entwicklungen seit 1943/44, war eindeutig: „Der Schuldspruch des Gerichts gegen diese Organisationen wird [...] Tausende und Abertausende von Mitgliedern, die sich jetzt im Gewahrsam der amerikanischen Streitkräfte und anderer Armeen befinden prima facie für schuldig erklären.“²⁶

Was die Nürnberger Anklagebehörde erstrebte und was von deutscher Seite weithin befürchtet wurde, dass nämlich die richterliche Deklaration verschiedener Organisationen als verbrecherisch zur Verurteilung einer enormen Zahl von Deutschen führen würde, trat in den Jahren nach 1945 nicht ein. Das Rechtsinstrument der „Verbrecherischen Organisation“ erwies sich als weit weniger wirksam als erwartet. Schon die Nürnberger Richter selbst setzten seiner Breitenwirksamkeit klare Grenzen; ein Übriges tat dann die Umsetzung des alliierten Anspruchs in der Ahndungspraxis der einzelnen Besatzungs-

²⁴ Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. 8. 1945, abgedruckt in: IMG, Bd. 1, S. 7–9.

²⁵ Statut für den Internationalen Militärgerichtshof, abgedruckt in: IMG, Bd. 1, S. 10–18.

²⁶ Robert H. Jackson, Eröffnungsplädoyer, 21. 11. 1945, abgedruckt in: IMG, Bd. 2, S. 115–183, hier S. 179f.

mächte zusammen mit den Auswirkungen des sich verschärfenden Kalten Kriegs auf die Entnazifizierungs- und Strafverfolgungspolitik der Alliierten.

Am 14. Januar 1946 verlangten die Nürnberger Richter von der Anklage, den kriminellen Charakter jeder einzelnen Organisation, die für verbrecherisch erklärt werden sollte, präzise darzustellen. Das deutet darauf hin, dass die Richter nicht ohne weiteres bereit waren, den Vorstellungen der Anklage im Hinblick auf die „Verbrecherischen Organisationen“ zu folgen. Die Ausführungen von US-Ankläger Jackson vom 28. Februar 1946 zur Frage der Organisationen können neben und über die Anklageschrift sowie das Eröffnungsplädoyer hinaus als der Kern der organisationsbezogenen Anklageerhebung gelten. In seiner Darlegung bündelte Jackson noch einmal alle Überlegungen und Argumente im Hinblick auf den Umgang mit den „Verbrecherischen Organisationen“.

Einleitend begegnete Jackson dem im Nürnberger Gerichtssaal, aber auch in der deutschen Öffentlichkeit immer häufiger auftauchenden Vorwurf, der von Anfang an eine selbstentlastende Funktion hatte, die Alliierten allgemein und insbesondere die Nürnberger Anklage unterstellten den Deutschen eine Kollektivschuld. Gerade die Aufgabe des Gerichtshofs, so Jackson, bestimmte Organisationen für verbrecherisch zu erklären, diene jedoch dem Zweck, „zwischen den einander widerstrebenden Elementen der Bevölkerung zu unterscheiden“²⁷. Die NS-Organisationen seien als „die organisierten Werkzeuge und Triebfedern“ mitverantwortlich für die geschehenen Verbrechen; sie nicht zu verurteilen, würde als Entlastung ihrer Mitglieder ausgelegt werden. Der Nürnberger Prozess aber diene nicht dazu, „das ganze deutsche Volk mit Ausnahme der 22 Männer auf der Anklagebank freizusprechen“. Der amerikanische Chefankläger warnte vor der Gefahr eines „neuen Nazitums“, wenn man „lediglich einige Oberführer bestrafen wollte, aber dieses Netz von Organisationen mitten im Nachkriegsdeutschland bestehen ließe“. Auch darum sei es notwendig, „dass durch Verurteilung und Bestrafung ihr Prestige und ihr Einfluss beseitigt werden“. Damit wurde das Vorgehen gegen die „Verbrecherischen Organisationen“ zum integralen Element der alliierten Entnazifizierungs- und Säuberungspolitik erklärt. Die Auswahl der in Nürnberg angeklagten Organisationen sei vor diesem Hintergrund alles andere als willkürlich erfolgt. Vielmehr handele es sich bei den sechs in der Anklage benannten Organisationen in ihrer Gesamtheit um „das eigentliche Machtreservoir des Nazi-Regimes; sie waren nicht nur die machtvollsten, sondern auch die verderblichsten Organisationen des Regimes“. Durch die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation sei der Einzelne strafrechtlich verantwortlich für Handlungen, die er zwar nicht persönlich begangen habe, die aber durch die Handlung des Mitglieds erleichtert oder veranlasst worden seien: „Die strafbare Handlung besteht darin, dass man sich mit anderen zusammenschließt und an den gemeinsamen ungesetzlichen Bestrebungen teilnimmt, mögen die Handlungen, die der Teilnehmer persönlich begeht, in sich selbst betrachtet noch so harmlos sein.“

Der Kritik, die Rechtsfigur der „Verbrecherischen Organisation“ mit ihren individualstrafrechtlichen Folgen verstoße gegen das Rückwirkungsverbot, begegnete Robert Jackson nicht nur mit Hinweisen auf Maßnahmen gegen Organisationen im Bereich des Staatsschutzes und der organisierten Kriminalität (Verbrechersyndikate) in der Gesetzgebung der vier Alliierten, sondern auch auf einschlägige Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, vor allem dessen Paragraphen 128 und 129, die sich gegen „Geheim-

²⁷ Robert H. Jackson, 28. 2. 1946, in: IMG, Bd. 8, S. 387–415 (dort auch die folgenden direkten oder sinngemäßen Zitate).

bündelei“ und gegen „staatsfeindliche Verbindungen“ richteten, und die, insbesondere im Paragraph 128 StGB, allein die Teilnahme an einer solchen Verbindung mit einer Gefängnisstrafe belegen. Jackson verwies aber auch auf verschiedene Republikschutzmaßnahmen aus der Zeit der Weimarer Republik, darunter ein Gesetz vom 22. März 1921 gegen paramilitärische Organisationen, ein Gesetz vom 21. Juli 1922 gegen Organisationen, die den Sturz der Reichsverfassung zum Ziel haben, sowie Gerichtsurteile, in denen sowohl die Kommunistische Partei (1927/28) als auch die NSDAP (1924) für verbrecherisch erklärt worden seien. Das Konzept der „Verbrecherischen Organisation“ sei also im deutschen Strafrecht und der deutschen Rechtspraxis alles andere als unbekannt.

Weil die Beweislast für den verbrecherischen Charakter der Organisationen der Anklagebehörde zufalle, lieferte Jackson am 28. Februar 1946 auch viel präziser als in seinem Eröffnungsplädoyer vom November 1945 einen Katalog von Merkmalen einer „Verbrecherischen Organisation“, die die Grundlage für „ein Urteil deklaratorischen Charakters“, wie Jackson es nannte, darstellten²⁸. In diesem Katalog spielte der Zusammenschluss „in feststellbarer Beziehung zu einem gemeinsamen, allgemeinen Zweck“ ebenso eine Rolle wie die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft, wobei Jackson in politischen oder ökonomischen Opportunitätserwägungen keine Einschränkung der Freiwilligkeit eines Beitritts erblickte. Die Ziele einer Organisation müssten dann als verbrecherisch gelten, wenn sie auf Handlungen abgestellt gewesen seien, die das Londoner IMT-Statut als Verbrechen gekennzeichnet habe, also Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ferner müssten die Ziele und Wege der Organisation solcher Art gewesen sei, dass man ihren Mitgliedern zur Last legen könne, von ihnen gewusst zu haben. Interpretationsspielraum bot der letzte Punkt in Jacksons Katalog, der feststellte, dass ein einzelner Angeklagter Mitglied der Organisation gewesen sein und wegen einer Handlung verurteilt werden müsse, auf Grund derer die Organisation für verbrecherisch erklärt worden sei. Das bezog sich vermutlich auf die Angeklagten des Nürnberger Tribunals, die, so Jackson, auch unter der Prämisse ausgewählt worden seien, dass jede angeklagte Organisation in Nürnberg durch mindestens eines ihrer führenden Mitglieder vertreten sein müsse. Damit waren die individuelle Strafverfolgung und das Vorgehen gegen die nationalsozialistischen Organisationen integral miteinander verflochten.

Genau wie den individuellen Nürnberger Angeklagten waren auch den Organisationen vom Gericht Verteidiger zugewiesen worden: Egon Kubuschok (Reichskabinett), Robert Servatius (Korps der politischen Leiter der NSDAP), Ludwig Babel, Horst Pelckmann, Carl Haensel, Hans Gawlik (SS und SD), Rudolf Merkel (Gestapo), Franz Exner, Hans Laternser (Generalstab und OKW)²⁹. Manche dieser Verteidiger wirkten in Nürnberg zugleich als Anwälte individueller Angeklagter: Franz Exner für Alfred Jodl, Robert Servatius für Fritz Sauckel und Egon Kubuschok für Franz von Papen. In ihren Reaktionen auf die Darlegungen der Anklage betonten die Verteidiger zum einen die strafrechtliche Neuartigkeit des Vorgehens gegen die Organisationen und kritisierten damit nicht nur implizit einen angeblichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Zum anderen argumentierten

²⁸ IMG, Bd. 8, S. 404f.

²⁹ Wirken und Wirkung der Verteidigung sowie einzelner Verteidiger in Nürnberg sind bislang noch nicht systematisch untersucht; hier klafft eine erhebliche Forschungslücke. Siehe im Überblick: Christoph Safferling/Philipp Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Strategien und Wirkung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 123 (2011), H. 1, S. 47–63. Vgl. auch, spezieller, einzelne Beiträge in: Priemel/Stiller (Hrsg.), NMT.

sie verfahrensrechtlich und beanstandeten, dass es sich „um ein Gesamtverfahren gegen die individuellen Mitglieder der Organisationen handelt“. Dabei bezog sich die Verteidigung nicht zuletzt auf das in der Zwischenzeit erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, das bereits – ganz im Sinne der ursprünglichen alliierten Absicht – die bloße Mitgliedschaft in einer vom Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisation unter Strafe stelle und lediglich persönliche Schuldaußschließungsgründe zulasse. Das von den Alliierten vorgesehene Verfahren schneide ein strafrechtlich unabdingbares Verfahren gegen jedes einzelne Mitglied der Organisationen ab und verletzte damit grundlegende Angeklagtenrechte. Vor allem aber bestritten die Verteidiger, dass alle Angehörigen Kenntnis von den angeblich verbrecherischen Zielen der Organisation und von deren Begehung gehabt hätten, und wiesen darauf hin, dass also „neben Schuldigen auch eine ungeheure Zahl von Unschuldigen“ bestraft werden solle³⁰.

Nicht zuletzt auf Grund dieser Einlassungen der Verteidiger ordnete das Nürnberger Gericht in einem Beweisbeschluss am 13. März 1946 eine Zeugenvernehmung zu der Frage an, ob die „Zwecke und Tätigkeiten“ der angeklagten Organisationen „allgemein den Mitgliedern zur Kenntnis gekommen sind“. Den Verteidigern wurden Besuche in insgesamt 80 alliierten Internierungslagern ermöglicht, um Zeugen für eine Vernehmung auszuwählen. 603 Internierte wurden nach Nürnberg gebracht, 101 von ihnen wurden dort von einem Beauftragten des Gerichts, dem amerikanischen Militärrichter Oberstleutnant Airey M. Neave, vernommen, 22 erschienen in der Hauptverhandlung. Unter den Zeugen der Verteidigung im Zusammenhang mit der Frage der „Verbrecherischen Organisationen“ waren die NSDAP-Gauleiter Hoffmann (Westfalen-Süd), Kaufmann (Hamburg) und Wahl (Schwaben), der ehemalige Sipo-Chef Werner Best, eine Reihe von Mitarbeitern Adolf Eichmanns aus dem Reichssicherheitshauptamt, weitere Angehörige der SS, die Generalfeldmarschälle Rundstedt, List und Manstein sowie der ehemalige Staatssekretär Schlegelberger, der in den Kriegsjahren das Reichsjustizministerium geleitet hatte. Vorgelegt wurden ferner 1677 eidesstattliche Erklärungen, darunter allein 1200 für den Generalstab, sowie rund 313 000 Kollektiverklärungen, primär von politischen Leitern der NSDAP und von SS-Angehörigen³¹.

Die Schlussplädoyers der Verteidiger der angeklagten Organisationen sowie der Anklage dauerten vom 22. bis zum 30. August 1946. Die Verteidigerplädoyers fassten die wesentlichen Argumente gegen eine Verurteilung der Organisationen als „verbrecherisch“ noch einmal zusammen. Immer wieder war davon die Rede, dass hier Gesetze mit rückwirkender Kraft angewendet würden. Kein Verteidiger leugnete die begangenen Verbrechen, aber alle wehrten sich gegen den Vorwurf der Organisationsschuld, der immer wieder als zentrales Element eines Kollektivschuldvorwurfs dargestellt wurde. Es dürfe, so Robert Servatius, der Verteidiger des NSDAP-Führerkorps, „das Maß der Sühne nicht von dem Gedanken beherrscht werden können, dass den Millionen Opfern auch notwendigerwei-

³⁰ Darlegungen der Verteidiger der angeklagten Organisationen, in: IMG, Bd. 8, S. 431–539, Zitate auf S. 433 und 436 (Egon Kubuschok); vgl. auch: Gerhard Rauschenbach, *Der Nürnberger Prozess gegen die Organisationen. Grundlagen, Probleme, Auswirkungen auf die Mitglieder und strafrechtliche Ergebnisse*, Bonn 1954, S. 40–43. Gerhard Rauschenbach war zwischen 1946 und 1949 Verteidiger in mehreren Nürnberger Nachfolgeprozessen.

³¹ Zahlen und Namen nach Heinz Boberach, *Das Nürnberger Urteil gegen verbrecherische Organisationen und die Spruchgerichtsbarkeit der Britischen Zone*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 12 (1990), S. 40–50, hier S. 42, sowie IMG, Bd. 42, S. 2–5. Der Neave-Report über die Zeugenvernehmungen ist abgedruckt in: Ebenda, S. 1–153.

se Millionen Schuldige entsprechen müssten, die zu sühnen hätten³². OKW-Anwalt Hans Laternser spitzte diese Argumentation in typischer und später in der juristischen und politischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Verbrechen noch oft gehörter Weise zu. Da Hitler tot sei, lasse die Anklage seine Person im Hintergrund und suche andere Verantwortliche. Niemand könne aber „leugnen, dass Hitler allein die Macht des Reiches in Händen hatte und damit auch die alleinige Verantwortung“³³. Zynisch musste es klingen, wenn Rechtsanwalt Servatius das strafrechtliche Vorgehen der Alliierten gegen die NS-Organisationen mit den Maßnahmen des NS-Regimes gegen die „Politischen Kommissare“ oder die „Juden“ verglich,³⁴ oder wenn Gestapo-Verteidiger Rudolf Merkel der Anklage beziehungsweise den Alliierten vorwarf, durch die Ausdehnung von Urteilsfolgen auf den „großen, schuldlosen Teil des deutschen Volkes“ nicht nur dem Weltfrieden entgegenzuwirken, sondern auch „den Gedanken Hitlers, ein Volk – das jüdische – kollektiv zu strafen und auszurotten, mutatis mutandis [zu] wiederholen“³⁵. Aber auch andere Argumente späterer deutscher Entlastungs- und Selbstentlastungsdiskurse tauchten im Sommer 1946 in Nürnberg auf, wenn beispielsweise der Gestapo-Verteidiger Rudolf Merkel sich dafür einsetzte, einen „übergesetzlichen Notstand“ als Schuldabschlussgrund anzuerkennen, nicht Heroismus und Märtyrertum zu verlangen und den Angehörigen, in diesem Falle der Gestapo, zuzumuten, „Verlust der Existenz, Not der Familie, Konzentrationslager und vielleicht sogar schimpflichen Tod auf sich zu nehmen“³⁶. Und fast drohend musste es wirken, wenn SS-Verteidiger Horst Pelckmann vor der „Begehung eines Massenunrechts in gesetzlicher Form“ warnte, „vor der Schaffung einer Masse der Verdammten und Geächteten im Herzen Europas“³⁷. Auch im Hinblick auf die Frage der „Verbrecherischen Organisationen“ gilt also, was für die Nürnberger Prozesse insgesamt gilt, dass in den alliierten Gerichtsverfahren der ersten Jahre nach 1945 viele derjenigen Rechtfertigungs- und Entlastungsargumente erstmals auftauchten und sich ausformten, die in den späteren deutschen vergangenheitsbezogenen Diskursen einen festen Platz hatten.

Die Vertreter der Anklage fassten in ihren abschließenden Plädoyers ihre Argumente ebenfalls noch einmal zusammen. Sie betonten die Bedeutung der angeklagten Organisation für die Durchführung der nationalsozialistischen Verbrechen, die nicht von den in Nürnberg angeklagten Einzelpersonen allein begangen worden sein konnten. Nicht nur in den Augen von US-Anklagevertreter Telford Taylor war das Dritte Reich „eine politische und eine militärische Maschine“³⁸. David Maxwell-Fyfe, der britische Ankläger, hielt es aus prinzipiellen Gründen nicht für ausreichend, nur die Befehlsgeber an der Spitze zur Rechenschaft zu ziehen, nicht aber diejenigen, die die Befehle ausgeführt hätten. Immer sei es irgendein anderes Staatsorgan, das verantwortlich gewesen sei; „aber diesen Staat zu unterstützen und mit jenen anderen Staatsorganen zusammenzuarbeiten, wird nicht bemängelt“, kritisierte Maxwell-Fyfe die Argumentation der Verteidiger und ließ auch dabei die Absicht der Anklagebehörde erkennen, über die Rechtsfigur der „Verbrecherischen Organisation“ die Verantwortlichen für die NS-Verbrechen auf allen Ebenen

³² IMG, Bd. 21, S. 545.

³³ IMG, Bd. 22, S. 70.

³⁴ IMG, Bd. 21, S. 502.

³⁵ Ebenda, S. 601.

³⁶ Ebenda, S. 592.

³⁷ Ebenda, S. 689f.

³⁸ IMG, Bd. 22, S. 310.

zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch zugleich ein Bild der deutschen Gesellschaft nach 1933 zu zeichnen, das die intendierte breite Entnazifizierungs- und Umerziehungspolitik der Alliierten nach 1945 rechtfertigen konnte³⁹. Die in Nürnberg angeklagten Organisationen für verbrecherisch zu erklären, hatte schließlich noch einen weiteren Grund. US-Anklagevertreter Thomas J. Dodd knüpfte an das Eröffnungsplädoyer von Robert Jackson an, wenn er am Ende des Prozesses die zukunftsgerichtete und weit über den deutschen Fall hinausweisende Bedeutung des Nürnberger Urteils unterstrich. Dodd sprach von einer „Warnung an die ganze Welt“. Die Menschheit solle wissen: „Verbrechen bleiben nicht straflos, weil sie im Namen einer politischen Partei oder eines Staates begangen worden sind; über Verbrechen wird nicht hinweg gesehen, weil sie zu umfangreich sind; Verbrecher werden nicht straflos davon kommen, weil ihrer zu viele sind.“⁴⁰

Der Internationale Militärgerichtshof verkündete sein Urteil zu den „Verbrecherischen Organisationen“ am 30. September 1946 noch vor den Urteilssprüchen über die Einzelangeklagten. Dabei folgte das Tribunal der Anklage nur mit Einschränkungen. Während das Korps der politischen Leiter der NSDAP, SS und SD sowie Gestapo zu „Verbrecherischen Organisationen“ erklärt wurden, entsprachen die Richter dem Antrag der Anklagebehörde, die SA, die Reichsregierung und den Generalstab und das OKW zu „Verbrecherischen Organisationen“ zu erklären – mit allen Konsequenzen für die Strafverfolgung ihrer Mitglieder – nicht. Bei der SA wurde der Urteilsspruch vor allem damit begründet, dass die SA nach 1934 – und die Zuständigkeit des Tribunals bezog sich ja laut Statut auf Verbrechen in der Zeit des Krieges, also seit 1939 – an politischer Bedeutung verloren und als Gesamtorganisation weder an der Planung zur Führung eines Angriffskrieges noch an der Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt gewesen sei. Für Reichsregierung und Generalstab/OKW kamen die Richter zu dem Schluss, dass diese nicht als „Gruppen“ oder „Organisationen“ im Sinne des IMT-Statuts tätig gewesen seien. Die Reichsregierung umfasse überdies so wenige Personen, dass gegen diese auch individuell vorgegangen werden könne, wie es im Hauptkriegsverbrecherprozess und in späteren Verfahren auch geschah. Für den Generalstab und das OKW stellte das Gericht die Freiwilligkeit des Beitritts in Zweifel; die Zugehörigkeit zu Generalstab oder OKW habe sich durch militärische Laufbahnverläufe ergeben, eine Vereinigung „Generalstab und OKW“ habe es vor 1945 nicht gegeben, sie sei erst durch die Anklageschrift 1945 entstanden⁴¹. Auch dieser Urteilsspruch verhinderte freilich in keiner Weise individuelle Strafverfolgungen, nicht zuletzt im amerikanischen OKW-Prozess 1947/48, in dem jedoch einzelne Angehörige des OKW vor Gericht standen, nicht das OKW als Institution⁴².

Eine weitere Einschränkung des Urteilsspruchs gegenüber der Forderung der Anklage und letztlich auch den ahndungspolitischen Vorstellungen der Alliierten und insbesondere der USA war die Position des Gerichtshofs, dass es sich bei dem Vorgehen gegen „Verbrecherische Organisationen“ mit all den Konsequenzen für deren Mitglieder um „ein weit reichendes neues Verfahren“ handelte, dessen Anwendung „ohne die erforderlichen

³⁹ Ebenda, S. 199.

⁴⁰ Ebenda, S. 307.

⁴¹ Urteilspassagen zu den „Verbrecherischen Organisationen“, in: Ebenda, S. 567–595 (dort auch die hier zitierten Einzelargumente).

⁴² Zum OKW-Prozess s. ausführlicher: Valerie Hébert, Befehlsempfänger und Helden oder Verschwörer und Verbrecher? Konzeptionen, Argumente und Probleme im OKW-Prozess, in: Priemel/Stiller (Hrsg.), NMT, S. 255–287, sowie dies., Hitler's Generals on Trial. The Last War Crimes Tribunal at Nuremberg, Lawrence 2010.

Sicherheitsbestimmungen [...] zu groben Ungerechtigkeiten“ führen könnte. So bestätigten die Richter zwar grundsätzlich die „Theorie der Gruppenkriminalität“, verbanden dies aber mit einem deutlichen Bekenntnis zu „anerkannten Rechtsgrundsätzen“. Zu deren wichtigsten gehöre, so der Nürnberger Gerichtshof, „dass strafrechtliche Schuld eine persönliche ist und dass Massenbestrafungen zu vermeiden sind“. Die Erklärung einer Organisation als verbrecherisch müsse also in einer Weise erfolgen, die Gewähr dafür leiste, dass „unschuldige Personen nicht bestraft werden“. Mit diesen Urteilsbestimmungen verpflichtete das Nürnberger Tribunal künftige Gerichtsverfahren auf eine nicht summarische, sondern individuelle Befassung mit den Angehörigen der „Verbrecherischen Organisationen“. Insbesondere seien von einer strafrechtlichen Verfolgung beziehungsweise Verurteilung diejenigen Mitglieder auszuschließen, die „keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisationen hatten“⁴³.

Entnazifizierung und Spruchgerichte: Die Umsetzung des Nürnberger Urteils

Immerhin wurden in den zwölf so genannten Nürnberger Nachfolgeverfahren, die unter amerikanischer Regie und vor amerikanischen Militärgerichten zwischen 1946 und 1949 stattfanden, von insgesamt 184 Angeklagten 75 auch wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer „Verbrecherischen Organisation“ verurteilt, elf von ihnen sogar ausschließlich aus diesem Grund. Bei diesen lag das verhängte Strafmaß zwischen zweieinhalb und zehn Jahren Haft⁴⁴. Zu ihnen gehörte eine Reihe von führenden Angehörigen des SS-Rassen- und Siedlungshauptamts, aber auch der Chef der NSDAP-Auslandsorganisation und zeitweilige Staatssekretär im Auswärtigen Amt Ernst Wilhelm Bohle. In diesen Prozessen ging es freilich noch immer um führende Repräsentanten des Systems, also um begrenzte Zahlen. Das Gros der Mitglieder der NSDAP-Führerschaft, der SS, des SD oder der Gestapo war von diesen Verfahren nicht betroffen, und für deren Strafverfolgung bedeutete das Nürnberger Urteil von 1946 eine enorme Herausforderung.

Das bereits erwähnte Kontrollratsgesetz Nr. 10 aus dem Dezember 1945, das eine zonenübergreifende Rechtsgrundlage für die Verfolgung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen auch unter Beteiligung deutscher Gerichte und Justizbehörden schaffen sollte, fixierte die Zugehörigkeit zu einer Organisation, deren verbrecherischer Charakter durch den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg festgestellt worden sei, als ein zu verurteilendes Verbrechen. Ein genaues Strafmaß wurde nicht festgelegt; die in dem Gesetz genannten Strafmöglichkeiten reichten aber von der Todesstrafe über Freiheits- und Geldstrafen mit oder ohne Zwangsarbeit bis hin zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Konnten die Alliierten zum Zeitpunkt der Gesetzgebung noch davon ausgehen, dass die Verbrecherischerklärung des Nürnberger Gerichtshofs eine vergleichsweise schnelle Aburteilung großer Zahlen individueller Angehöriger von „Verbrecherischen Organisationen“ ermöglichen würde, wie es auch der ursprünglichen ahndungspolitischen Intention der Besatzungsmächte entsprach, so stellte sich die Situation nach dem Nürnberger Urteilsspruch anders und komplizierter dar. So sehr auch schon vor dem Nürnberger Urteil individuelle Verfahren und Verurteilungen vorgesehen und erforderlich waren, so sehr musste nun in diesen Verfahren insbesondere der individualisierte Nachweis darü-

⁴³ IMG, Bd. 22, S. 568f.

⁴⁴ Zahlen nach: Boberach, Nürnberger Urteil, S. 45.

ber geführt werden, dass der einzelne Angeklagte von den „verbrecherischen Zwecken oder Handlungen der Organisation Kenntnis gehabt“ hatte⁴⁵. Es scheint, dass diese Veränderung die Strafverfolgungs- und Ahndungspraxis in den vier Besatzungszonen in je unterschiedlicher Weise beeinflusste.⁴⁶

In der amerikanischen und, in ähnlicher Weise, auch in der französischen Besatzungszone wurde die Verfolgung der Angehörigen „Verbrecherischer Organisationen“ im Sinne des Nürnberger Urteils im April 1947 den Entnazifizierungsbehörden übertragen, wie sie nach dem „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ der amerikanischen Militärregierung vom 5. März 1946 in der US-Zone gebildet worden waren. Zwar ergab sich aus der Verfahrensordnung der Entnazifizierung in der US-Zone eine Umkehr der Beweislast, die Betroffenen mussten also den Mangel an Kenntnis oder auch die Unfreiwilligkeit ihres Beitritts zu einer Organisation selbst beweisen. Dafür aber verhängten die Spruchkammern keine gerichtlichen Strafen, wie sie das Kontrollratsgesetz vorgesehen hatte. In der französischen Zone übertrug eine Verordnung der Militärregierung vom 25. Februar 1946 die Verfolgung nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 zunächst Gerichten der Militärregierung; in einer weiteren Verordnung etwa ein Jahr später (18. Februar 1947) erhielten dann die Regierungen der Länder die Zuständigkeit für die Entnazifizierung, die daraufhin Entnazifizierungsgesetze erließen und auf deren Basis auch die Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen überprüften. Auch hier fanden also keine gerichtlichen Strafverfahren – weder durch deutsche noch durch französische Gerichte – wegen des Tatbestands der Zugehörigkeit zu einer „Verbrecherischen Organisation“ statt⁴⁷.

Ein völlig anderer Weg wurde in der britischen Besatzungszone eingeschlagen. Ende Dezember 1946 erließ die britische Militärregierung ihre Verordnung Nr. 69 zu den „Verfahren gegen Angehörige verbrecherischer Organisationen“. Bezugnehmend auf Kontrollratsgesetz Nr. 10 und das Urteil des IMT sah diese Verordnung die Bildung deutscher Spruchgerichte zur „Aburteilung und Bestrafung der Angehörigen verbrecherischer Organisationen“ vor. Diese deutschen Gerichte sollten aus mehreren Kammern mit je einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und zwei Schöffen (Laien) bestehen. Jeweils in der Nähe eines britischen Internierungslagers untergebracht, wurden sechs Spruchgerichte mit insgesamt 82 Spruchkammern gebildet sowie als – einzige – Revisionsinstanz ein Oberster Spruchgerichtshof, angesiedelt in Hamm, mit mehreren Spruchsenä-

⁴⁵ IMG, Bd. 22, S. 569.

⁴⁶ Die Rechtsfigur der „Verbrecherischen Organisation“ bzw. der Organisationskriminalität findet sich, ohne dass dies schon umfassend und systematisch untersucht wäre, auch außerhalb der alliierten bzw. besatzungsrechtlichen Ahndungspolitik in Deutschland. So erklärte 1947 der Oberste Gerichtshof Polens die gesamte deutsche Besatzungsregierung des Generalgouvernements zur „Verbrecherischen Organisation“ und dehnte damit den Kreis der strafrechtlich zu Verfolgenden auf hunderte Personen aus: von Hans Franks Stellvertreter Joseph Bühler bis hin zu den deutschen Kreishauptleuten. Im Tokioter Kriegsverbrecherprozess 1946/48 konnten individuelle Angeklagte auf Grund ihrer Mitgliedschaft in bestimmten „Verbrecherischen Organisationen“ belangt werden. Eine Verbrecherischerklärung ganzer Organisationen wie in Nürnberg erfolgte jedoch nicht. Vgl. Andrea Gattini, A Historical Perspective: from Collective to Individual Responsibility and Back, in: André Nollkaemper/Harmen van der Wilt (Hrsg.), *System Criminality in International Law*, Cambridge 2009, S. 101–126.

⁴⁷ Vgl. Rauschenbach, *Nürnberger Prozess*, S. 123–125. Zur Entnazifizierung in der amerikanischen Zone und der französischen Zone im Überblick s. noch immer Clemens Vollnhals (Hrsg.), *Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949*, München 1991.

ten, bestehend aus einem Berufsrichter und zwei weiteren Volljuristen. Ein Großer Spruchsenat aus fünf Richtern entschied bei Streitfragen zwischen einzelnen Spruchsenaten. Zu den Spruchgerichten gehörten auch Anklagebehörden mit insgesamt 142 Anklägern, die wiederum die Befähigung zum Richteramt haben mussten. Die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Spruchgerichtsverfahren lag bei einem Generalinspekteur, der direkt dem Präsidenten des Zentraljustizamts der britischen Zone unterstellt und in Hamburg angesiedelt war. Der Generalinspekteur, während der gesamten Zeit der unbelastete Oldenburger Jurist und spätere niedersächsische Justizstaatssekretär Friedrich Meyer-Abich (1895–1972), war auch der Verbindungsmann der britischen Militärregierung, die über seine Dienststelle den Gang der Verfahren beobachtete⁴⁸.

Eine Denkschrift Meyer-Abichs aus dem Jahr 1950, also nach Ende seiner Tätigkeit als Generalinspekteur, enthält Hinweise darauf, warum die britische Militärregierung, wenn auch auf andere Weise als die amerikanische und französische, deutschen Gerichten die Ahndung der Mitgliedschaft in einer „Verbrecherischen Organisation“ übertrug. Das Hauptargument dürfte die Überforderung britischer Kräfte angesichts der gewaltigen Zahlen möglicher Angeklagter gewesen sein. Darüber hinaus traute man unbelasteten deutschen Richtern und Schöffen eine bessere Kenntnis der Verhältnisse in der Zeit des Dritten Reiches zu und hielt es im Sinne eines fairen Prozesses für wichtig, dass Angeklagte und Verteidiger weder einer fremden Strafverfahrensordnung ausgesetzt würden noch unter der Zweisprachigkeit der Verhandlung zu leiden hätten⁴⁹. Aber man wollte doch, anders als in der französischen oder der amerikanischen Zone, gegen die Angehörigen „Verbrecherischer Organisationen“ auf völkerstrafrechtlicher Grundlage und durch entsprechende Strafgerichte vorgehen. Anders als insbesondere in der amerikanischen Entnazifizierungspraxis verhinderte die Spruchgerichtsstruktur in der britischen Zone ein Nachlassen der Strafverfolgungs- und Ahndungsintensität in den späten 1940er Jahren. Erwähnenswert ist ferner die Tatsache, dass die Etablierung einer speziell für das „Organisationsverbrechen“ zuständigen strukturierten und ausdifferenzierten deutschen Gerichtsbarkeit auch zu einer systematischen rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Auseinandersetzung mit den Fragen des Vorgehens gegen die Mitglieder „Verbrecherischer Organisationen“ führte. Generalinspekteur Meyer-Abich begründete dazu 1947 als Beilage zum Zonenjustizblatt der britischen Zone die Zeitschrift „Die Spruchgerichte“, in der die Rechtsprechung zum Komplex „Organisationsverbrechen“ vielschichtig und durchaus kontrovers von Rechtswissenschaftlern und Rechtspraktikern diskutiert wurde⁵⁰.

Eine umfassende Auswertung der Ahndungspraxis der Spruchgerichte, so wichtig diese fraglos ist, kann dieser Beitrag nicht leisten⁵¹. Ausgangspunkt der Verfahren war die in

⁴⁸ Zahlen und formale Angaben zu den britischen Spruchgerichten nach Sebastian Römer, Mitglieder verbrecherischer Organisationen nach 1945. Die Ahndung des Organisationsverbrechens in der britischen Zone durch die Spruchgerichte, Frankfurt a. M. u. a. 2005, S. 19–23.

⁴⁹ Vgl. Dienststelle des Generalinspektors für die Spruchgerichte in der britischen Zone (Hrsg.), Denkschrift über das Spruchgerichtsverfahren in der britischen Zone, Hamburg 1950, Teil A, S. 1.

⁵⁰ Die Spruchgerichte, hrsg. vom Generalinspekteur für die Spruchgerichte in der Britischen Zone (Beilage zum Zentral-Justizblatt für die Britische Zone), Jahrgänge 1–3 (1947–1949). Die Zeitschrift, die für diesen knappen Beitrag nicht systematisch ausgewertet werden konnte, stellt eine zentrale Quelle für den deutschen justiziellen Umgang nicht nur mit der Frage des „Organisationsverbrechens“ dar, sondern auch mit der frühen deutschen Rezeption völkerstrafrechtlicher Normen und ihrer Anwendung auf die nationalsozialistischen Verbrechen.

⁵¹ Einen ersten knappen Blick bietet Boberach, Nürnberger Urteil, S. 45–49; vgl. aber auch umfassender die rechtswissenschaftlich-rechtshistorische Untersuchung von Römer, Mitglieder.

der Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung festgelegte Anklage, die dahin lautete, „dass der Angeklagte Mitglied in einer verbrecherischen Organisation gewesen ist in Kenntnis, dass diese für Handlungen verwendet wurde, die gemäß Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs als verbrecherisch erklärt worden sind“⁵². Wenn David Bloxham, einer der besten Kenner der Völkerstrafrechtsentwicklung und -praxis in den Jahren unmittelbar nach 1945, schreibt, dass Großbritannien keine Anstalten machte, gegen jene 19 500 Mitglieder krimineller Organisationen vorzugehen, die sich in der Zeit nach dem Nürnberger IMT in britischem Gewahrsam befanden, dann trifft das lediglich in dem Sinne zu, dass es keine von britischen Gerichten oder Militärgerichten durchgeführten Verfahren gegen die Mitglieder „Verbrecherischer Organisationen“ gab⁵³. Die von der britischen Militärregierung eingesetzten deutschen Spruchgerichte, die zwischen 1947 und 1949 tätig waren, führten hingegen Ermittlungen gegen insgesamt 27 748 Personen durch, von denen etwa 19 000 bereits in der britischen Zone interniert waren; hinzu kamen Internierte aus anderen Zonen, die in die britische Zone abgeschoben wurden, sowie später auch nicht internierte Angehörige „Verbrecherischer Organisationen“⁵⁴. 24 154 Ermittlungsverfahren wurden abgeschlossen, in 21 292 Fällen kam es zu Strafverfahren vor den Spruchgerichten. 12 748 dieser Verfahren (60 Prozent) wurden durch ein Urteil beendet, 6 295 (30 Prozent) durch einen Strafbescheid und 2 249 (10 Prozent) endeten insbesondere durch Verfahrenseinstellungen. Durch Urteile und Strafbescheide wurde in 5 614 Fällen eine Gefängnisstrafe verhängt, in 10 110 Fällen eine Geldstrafe, 3 319 Angeklagte wurden freigesprochen. Bis auf einen kleinen Anteil galten sowohl die Gefängnis- als auch die Geldstrafen durch die Internierung als verbüßt. Nur 16 Prozent aller Gefängnisstrafen mussten noch verbüßt werden und 10,4 Prozent der Geldstrafen. Todesurteile fielen nicht, und auch die im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vorgesehenen höheren Freiheitsstrafen wurden nur selten verhängt: Fünf Angeklagte, ein in Riga eingesetzter Gestapo-Angehöriger, drei SS-Führer aus Konzentrationslagern sowie ein NSDAP-Gauleiter, erhielten zehn Jahre, je einmal war die Strafe neun beziehungsweise acht Jahre Freiheitsentzug, dreimal kam es zu einer siebenjährigen Haftstrafe, neunmal zu einer sechsjährigen und in 25 Fällen zu einer fünfjährigen. Während bei Angehörigen von Gestapo und SD 64,2 Prozent der schuldig gesprochenen Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden und 35,8 Prozent zu einer Geldstrafe, war das Verhältnis beim Führerkorps der NSDAP sowie bei der SS etwa umgekehrt: Von den schuldig gesprochenen NSDAP-Führern erhielten 31,3 Prozent eine Freiheitsstrafe, von den SS-Angehörigen 31,7 Prozent; rund zwei Drittel der Schuldsprüche führten in diesen beiden Gruppen zu Geldstrafen⁵⁵.

⁵² Zit. nach: Ebenda, S. 15.

⁵³ Bloxham, Pragmatismus als Programm, S. 154.

⁵⁴ Diese und die folgenden Zahlen nach: Boberach, Nürnberger Urteil, S. 48f., sowie Römer, Mitglieder, S. 105–107, die beide ihre geringfügig voneinander abweichenden Angaben aus statistischen Zusammenstellungen der Dienststelle des Generalinspektors für die Spruchgerichte in der britischen Zone gewonnen haben.

⁵⁵ Zu den Strafzumessungen s. Römer, Mitglieder, S. 107–109, der beispielsweise darauf hinweist, dass zwar prinzipiell Angehörige höherer Dienstgrade oder Ranggruppen härter bestraft werden sollten, dass es aber weitaus schwieriger gewesen sei, ein höherrangiges Organisationsmitglied zu einer härteren Strafe zu verurteilen als ein rangniedrigeres. Römer erklärt das nicht zuletzt mit der großen Anzahl von Entlastungszeugen für höherrangige Organisationsmitglieder, während es auf der Ebene mittlerer und unterer Organisationsangehöriger leichter gewesen sei, Belastungszeugen zu identifizieren und zur Aussage zu bringen.

Eine Debatte entwickelte sich schon kurz nach dem Ende der Tätigkeit der Spruchgerichte über die Folgen einer Verurteilung und insbesondere die Verzeichnung der Strafen im Strafregister. Immer wieder wurde hier kritisiert, dass die Angehörigen verbrecherischer Organisationen in den verschiedenen Besatzungszonen unterschiedlich behandelt würden. In der britischen Zone würden Organisationsangehörige mit strafregisterrelevanten Kriminalstrafen zur Rechenschaft gezogen, in der amerikanischen und französischen Zone mit ihren Entnazifizierungsverfahren hingegen nicht. Für alle Befürworter einer raschen Reintegration von NS-Belasteten und insbesondere ihrer Rückkehr in berufliche Laufbahnen war diese Diskrepanz ein willkommenes Argument. Schon 1951 verfügte vor diesem Hintergrund beispielsweise der niedersächsische Innenminister, Verurteilungen durch Spruchgerichte nicht mehr in polizeiliche Führungszeugnisse einzutragen, und das Straffreiheitsgesetz des Bundes vom Juli 1954 tilgte schließlich alle Verurteilungen bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren aus dem Strafregister. So hatte vergangenheitspolitisch betrachtet der allergrößte Teil der Spruchgerichtsurteile keine andere Wirkung als die Spruchkammerverfahren in den anderen westlichen Zonen⁵⁶.

Blickt man auf das Vorhaben der Alliierten, auch über den völkerstrafrechtlichen Tatbestand der Mitgliedschaft in einer „Verbrecherischen Organisation“ nationalsozialistische Makro- und Massenkriminalität zu ahnden und der breiten gesellschaftlichen Verankerung des Nationalsozialismus strafrechtlich Rechnung zu tragen, so wird man angesichts der hier skizzierten Entwicklungen in den Nachkriegsjahren zu einer insgesamt ernüchternden Bilanz gelangen. Sowohl in der juristischen und rechtshistorischen als auch in der zeitgeschichtlichen Literatur überwiegen Urteile, die nicht nur den ahndungspolitischen Erfolg der Rechtsfigur der „Verbrecherischen Organisation“ für die Zeit unmittelbar nach 1945 bestreiten – und oftmals auch begrüßen –, sondern die auch den Nutzen der Rechtsfigur insgesamt skeptisch betrachten. Als 1947/48 die Vereinten Nationen die Völkermordkonvention vorbereiteten, schlugen die sowjetischen Unterhändler vor, auch Organisationen, die Völkermord begingen oder dazu aufriefen, zu bestrafen, konnten sich damit allerdings nicht durchsetzen. Als Grund dafür wird neben der sich zu der Zeit verschärfenden Ost-West-Konfrontation auch die in Deutschland erwiesene Problematik des Konzepts genannt⁵⁷. So wird man dem Generalinspekteur für die Spruchgerichte in der britischen Zone, Friedrich Meyer-Abich, nicht unbedingt zustimmen müssen in seiner Einschätzung von 1947, der deutschen Justiz sei die Aufgabe zugefallen, „Schrittmacher zu sein“ bei der „Fortentwicklung des strafrechtlichen Schutzes für alle Kulturvölker“⁵⁸. Aber auch wenn die Mitgliedschaft in einer „Verbrecherischen Organisation“ heute nicht explizit als völkerstrafrechtlicher Tatbestand auftaucht, verlieren sich die Spuren des Organisationsverbrechens doch in der seitherigen Entwicklungen von Völkerstrafrecht und Völkerstrafrechtspolitik nicht völlig.

⁵⁶ Siehe Römer, Mitglieder, S. 134; vgl. auch Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999.

⁵⁷ Bush, *Prehistory*, S. 1227; vgl. auch Nehemiah Robinson, *The Genocide Convention. Its Origins and Interpretation*, New York 1949, S. 21, sowie Jost Dülffer, *The United Nations and the Origins of the Genocide Convention 1946–1948*, in: Eckart Conze/Christoph Safferling (Hrsg.), *The Genocide Convention Sixty Years after its Adoption*, Den Haag 2010, S. 55–68, hier S. 60–62.

⁵⁸ Zit. nach: Boberach, *Nürnberger Urteil*, S. 49.

Organisationskriminalität und kollektive Haftung im Völkerstrafrecht seit 1990

Das ergibt sich nahezu zwangsläufig aus dem spezifischen Charakter von Völkerrechtsverbrechen beziehungsweise Makrokriminalität, deren wesentliches Merkmal es nach Herbert Jäger, der den Begriff der Makrokriminalität geprägt hat, im Gegensatz zu anderen Straftaten ist, dass „das individuelle Handeln nicht als isolierte Tat und punktuelles Ereignis – als individuell abweichendes Verhalten – denkbar ist, sondern nur als Teil des konformen Handelns organisierter Großkollektive, also eines Aktionszusammenhangs, der eine nicht wegzudenkende Rahmenbedingung des individuellen Handelns darstellt“⁵⁹. Auch die gegenwärtige Völkerstrafrechtslehre argumentiert, dass Völkerstraftaten und insbesondere Massenverbrechen selten von Einzelpersonen begangen würden, sondern in der Regel bedingt seien durch einen größeren Zusammenschluss von Personen in einem strengen hierarchischen Ordnungssystem⁶⁰. Ob kriminologische Konzepte wie „organisatorische Devianz“ oder die Denkfigur „kriminogener Organisationen“ auf völkerstrafrechtliche Kontexte anwendbar sind, wird durchaus diskutiert. Solche Überlegungen gehören auch in den weiteren Zusammenhang von Argumenten, die die Tendenz des Völkerstrafrechts zu einem strafrechtlichen Individualismus kritisieren, der systemischer Kriminalität nicht gerecht werden könne. Dahinter steht zudem nicht selten eine Kritik an der in jüngerer Zeit weithin konstatierten Individualisierung des Völkerrechts.⁶¹

Als sich nach 1990 – und zunächst in der Auseinandersetzung mit Völkerstraftaten im ehemaligen Jugoslawien – Entwicklung und Anwendung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts redynamisierten, trugen internationale Strafgerichte dieser „kriminologischen Sonderkonstellation“ (Christoph Safferling) in ihrer Spruchpraxis durchaus Rechnung. In einer Reihe von Verfahren und Urteilen entwickelte insbesondere der 1993 eingesetzte Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien das Zurechnungsmodell des „Joint Criminal Enterprise“, ein „institutionalistisch-partizipatorisches oder systemisches Zurechnungsmodell“, in dem die Zurechnung sich auch aus dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einem kriminellen Zweckverband speist⁶². In mehreren Urteilen, so beispielsweise in dem Berufungsverfahren gegen die Verurteilung des Serben Duško Tadić, stützten sich die Richter bei der Definition von „Joint Criminal Enterprise“ auf Fallmaterial sowohl des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses als auch der Nachfolgeprozesse, in dem „Joint Criminal Enterprise“ auch im Sinne der „Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation“ als eines strafrechtlich relevanten kollektiven Haftungsbegriffs verstanden und angewandt wurde⁶³. Zwar ist das Modell des „Joint Criminal Enterprise“ nicht identisch mit der Rechtsfigur der Organisationskriminalität, aber die Verbindungen sind evident und

⁵⁹ Herbert Jäger, Versuch über Makrokriminalität, in: *Strafverteidiger* 8 (1988), S. 172–179, hier S. 172.

⁶⁰ Vgl. zum Beispiel Christoph Safferling, *Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht*, Berlin/Heidelberg 2011, S. 126.

⁶¹ Vgl. zum Beispiel Maurice Punch, *Why Corporations Kill and Get Away with it: the Failure of Law to Cope with Crime in Organizations*, in: Nollkaemper/van der Wilt (Hrsg.), *System Criminality*, S. 42–68; Gerry Simpson, *Men and Abstract Entities: Individual Responsibility and Collective Guilt in International Criminal Law*, in: Ebenda, S. 69–100; oder, mit starken Nürnberg-Bezügen, Nina H. B. Jørgensen, *Criminality of Organizations under International Law*, in: Ebenda, S. 201–221.

⁶² Ebenda, S. 131.

⁶³ Siehe dazu Verena Haan, *Joint Criminal Enterprise. Die Entwicklung einer mittäterschaftlichen Zurechnungsfigur im Völkerstrafrecht*, Berlin 2008, S. 307.

werden in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis mit Bezug auf die Nachkriegsrechtsprechung verstanden und daher zum Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts erklärt⁶⁴.

Im Statut des 1998 errichteten und seit 2002 operierenden Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag wird im Zusammenhang mit der Strafbarkeit der Teilnahme an Völkerrechtsverbrechen auch auf die Unterstützung eines Gruppenverbrechens verwiesen, für dessen Begehung der Tatbeitrag des Angeklagten weder wesentlich noch kausal sein muss. Eine wie auch immer geartete physische oder psychisch-moralische Unterstützungshandlung genügt, subjektiv sogar die bloße Kenntnis des Gruppenverbrechens. Einigkeit besteht aber darüber, dass es sich hier um eine Auffangvorschrift handelt, deren Anwendung erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn andere Täterschafts- oder Teilnahmeformen nicht greifen⁶⁵. Das Argument einer auxiliären Funktion des Delikts des Organisationsverbrechens war, wie oben gezeigt, auch um 1945 bereits aufgetaucht. Ferner wird in der Gegenwart gelegentlich im Zusammenhang mit kriminellen Handeln von Unternehmen auf die Denkfigur der Organisationskriminalität aus der Zeit um 1945 zurückgegriffen⁶⁶. Die Diskussionen, die in jüngerer Zeit in diesem Zusammenhang geführt werden, kreisen immer wieder – und wie in der Zeit nach Ende des Zweiten Weltkriegs – um die Frage, ob eine Mitgliedschaft in einer kriminellen oder auch terroristischen Organisation strafbar sein könne, bei der es um die reine Organisationszugehörigkeit geht.

Auf soziale oder politische Zusammenhänge und deren geschichtswissenschaftliche Bewertung sind die juristischen Begriffe und Diskussionen sicherlich nicht unmittelbar übertragbar. Dafür unterscheiden sich die Kriterien und Bedingungen juristischer und historischer Urteilsbildung zu stark. Nichtsdestoweniger verbietet sich ihre Verwendung außerhalb der Sprache des Rechts deshalb nicht grundsätzlich. Darüber hinaus lohnt für den Historiker die Auseinandersetzung mit juristischen Konzepten und Denkfiguren, gerade auch auf dem Feld des Völkerstrafrechts mit seinem Anspruch, Systemunrecht, staatsverstärkte Kriminalität oder Makrokriminalität fassbar, verfolgbar und bestrafbar zu machen. Denn hinter der Entwicklung und Anwendung von Rechtsbegriffen steht immer wieder der Versuch, auf nationaler wie auf internationaler Ebene, soziale Wirklichkeiten und insbesondere als Unrecht verstandenes soziales Handeln auf präzise Begriffe zu bringen. Rechtsbegriffe sind also nicht per se für die historische Analyse zu verwerfen, sondern auf die Entwicklungen zu befragen, die sie zu fassen versuchen, und auf die Ideen und Interessen, die sich mit ihnen und ihrer sowohl normativen wie praktischen Wirkung verbinden⁶⁷.

⁶⁴ Vgl. beispielsweise Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, Tübingen ³2012, S. 224f., Damgaard, *Individual Criminal Responsibility*, S. 132, oder Christoph Barthe, *Joint Criminal Enterprise (JCE)*. Ein (originär) völkerstrafrechtliches Haftungsmodell mit Zukunft?, Berlin 2009, S. 37–44.

⁶⁵ Vgl. Safferling, *Internationales Strafrecht*, S. 135f., oder Werle, *Völkerstrafrecht*, S. 221.

⁶⁶ Vgl. Bush, *Prehistory*, S. 1238–1240.

⁶⁷ Dazu in zeithistorischer Perspektive allgemein: Norbert Frei/Michael Stolleis/Dirk van Laak (Hrsg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000.